

S A T Z U N G

=====

Gründung

1. 3. 85

§ 1

Der Verein führt den Namen

NETZSCH BETRIEBSSPORTGEMEINSCHAFT E. V.

Er hat seinen Sitz in Waldkraiburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf eingetragen.

§ 2

Der Verein besteht aus mehreren Sportabteilungen. Die einzelnen Abteilungen wählen ihren Dachverband selbst (Die Mitgliedschaft des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. ist unter Erkennung dessen Satzung anzustreben). Der Spartenleiter ist gleichzeitig Mitglied der erweiterten Vorstandschaft.

§ 3

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

a) Mitglied kann jede Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (vorläufige Mitgliedschaft) und die Mitgliederversammlung (Mitgliedschaft) mit einfacher Mehrheit.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder durch unehrenhaftes Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens auffällt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet mit Mehrheit der erweiterte Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des erweiterten Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von DM 100,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

## § 6

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.
4. Schriftführer

Jeweils zwei der drei Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der dritte Vorsitzende vertritt jedoch nur im Innenverhältnis bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom erweiterten Vorstand innerhalb von 30 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrage von DM 3000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschußgegenstandes bedarf es nicht.

## § 7

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Spartenleitern

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Den erweiterten Vorstand stehen insbesondere die Rechte nach § 4 c und § 4 d dieser Satzung zu.

Dem erweiterten Vorstand können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Dem erweiterten Vorstand müssen als Beiräte angehören:

- die Leiter der einzelnen Abteilungen  
oder
- deren gewählte Vertreter.

Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Abteilungsvertreter können jeweils nur für eine Abteilung gewählt werden; die drei Vorsitzenden sollten nicht gleichzeitig Abteilungsvertreter sein.

## § 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Beiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Stimmberechtigt für die Wahl des Abteilungsleiters und dessen zwei Stellvertretern sind nur die Mitglieder in der jeweiligen Abteilung.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des erweiterten Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des erweiterten Vorstandes einzuberufen.

#### § 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des erweiterten Vorstandes gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können eigenes Vermögen bilden, jedoch nicht aus Grundbeiträgen und/oder Aufnahmegebühren oder durch Veräußerung von Vereinsgut.

#### § 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

Alle Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereins- und /oder Abteilungsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

#### § 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### § 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschloffen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Es ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Waldkraiburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Waldkraiburg, 27.06.84  
BU/Se-ri

*[Handwritten signature]*

*Veter Klau*

*Wolfram J.*

*Gg. Nummer*

*Nein-Slack*

*Illmunk.*

*Polisch*

*Kreidl*

*[Handwritten signature]*